

Sopp · Baumüller · Scheid

Nachhaltigkeits- berichterstattung

Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem
CSR-RUG und Neuerungen durch die CSRD

- ▶ Problemfelder und Lösungsansätze
- ▶ Gestaltungsoptionen und Praxisbeispiele
- ▶ QR-Codes zu nichtfinanziellen Berichten

2. Auflage

Sopp/Baumüller/Scheid
Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nachhaltigkeits- berichterstattung

Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem
CSR-RUG und Neuerungen durch die CSRD

- ▶ Problemfelder und Lösungsansätze
- ▶ Gestaltungsoptionen und Praxisbeispiele
- ▶ QR-Codes zu nichtfinanziellen Berichten

Von
Univ.-Prof. Dr. Karina Sopp,
Dr. Josef Baumüller und
M. Sc. Oliver Scheid

2., aktualisierte Auflage

ISBN 978-3-482-**67892-9**
eISBN 978-3-482-**01892-3**

2., aktualisierte Auflage 2022

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2021
www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: PMGi Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm
Druck: Stückle Druck und Verlag, Ettenheim

VORWORT ZUR 2. AUFLAGE

Die 2. Auflage dieses Werkes fällt in die Zeit des Wandels von der nichtfinanziellen Berichterstattung hin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ursächlich dafür ist die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** aus dem Jahr 2022. Die Veränderung der Terminologie geht mit einer sukzessiven Ausweitung des Umfangs der Berichterstattung einerseits und der zur Berichterstattung Verpflichteten andererseits einher. Weitere große Veränderungen bestehen in der Einführung einer Pflicht zur externen Prüfung und zur Standardisierung der Berichtsinhalte durch die neu geschaffenen Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Die aus der CSRD resultierenden Neuerungen greifen von den Geschäftsjahren ab 2024 an und werden über die Folgejahre schrittweise ausgeweitet. Bis dahin ist die nichtfinanzielle Berichterstattung nach den Grundsätzen der CSR-Richtlinie aus dem Jahr 2014 – in Deutschland mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) im Jahr 2017 in nationales Recht umgesetzt – anzuwenden. Die nach dem CSR-RUG berichtenden Unternehmen haben somit zum einen die **aktuellen Bestimmungen zu befolgen** und zum anderen die Umsetzung der **zukünftigen Regelungen vorzubereiten**. Überdies sind schon heute die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung zur Ergänzung der nichtfinanziellen Berichterstattung zu beachten. Auch diese befinden sich in der Weiterentwicklung.

Dieses Werk berücksichtigt sowohl die aktuelle als auch die zukünftige Rechtslage. Dies erfolgt durch eine intensive Auseinandersetzung mit den **Vorgaben nach dem CSR-RUG**, die für Geschäftsjahre bis 2024 einschlägig sind. Die Darstellung und Auslegung der gültigen Rechtslage wird ergänzt um eine Auswahl aktueller Beispielfälle zur Umsetzung der Berichtsvorgaben. An einigen Stellen finden sich QR-Codes mit einer direkten Verlinkung zu Praxisfällen. Ebenfalls erläutert werden die Vorgaben der **Taxonomie-Verordnung** zur Ergänzung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Überdies wird auf **Änderungen** im europäischen Bilanzrecht **durch die CSRD** hingewiesen, deren frühzeitige Berücksichtigung im Hinblick auf eine zeit- und sachgerechte Vorbereitung auf die neuen (anspruchsvollen) Berichtspflichten vorteilhaft ist. Diese Ausführungen sind zunächst für solche Unternehmen relevant, die schon nach dem CSR-RUG berichtspflichtig sind. Aber auch für nach der CSRD erstmals berichtspflichtige Unternehmen ist die zukünftige Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung.

Da die **ESRS** eine wichtige Rolle in der Detailumsetzung der Berichtsvorgaben einnehmen werden, indem diese bspw. konkrete nichtfinanzielle Kennzahlen definieren, wird

auch ihnen (in der zur Drucklegung des Buches vorliegenden Entwurfsfassung) ein Teil der Ausführungen gewidmet. Die Erläuterungen zu den ESRS werden durch eine Gegenüberstellung mit den Entwürfen für die IFRS Sustainability Disclosure Standards ergänzt. Stand der Ausführungen ist September 2022. Demzufolge basieren die Darstellungen zur CSRD 2022 auf dem Stand der Einigung auf EU-Ebene auf einen angepassten Richtlinienvorschlag vom 30.6.2022.

Diese Neuauflage zeichnet sich mithin durch **umfassende Aktualisierungen und Erweiterungen** aus. Für die redaktionelle Unterstützung bei der Umsetzung dieser Erweiterungen und für die harmonische Zusammenarbeit mit dem Verlag danken wir Frau Kristina Arndt und Frau Alexandra Brundiers. Für die Unterstützung bei den Arbeiten zur Finalisierung dieses Werkes danken wir Herrn Paul Lauber und Herrn Stefan Schmitz.

Freiberg, Wien und Magdeburg,
im September 2022

Karina Sopp,
Josef Baumüller und
Oliver Scheid

VORWORT ZUR 1. AUFLAGE

Etablierte Berichtskonzepte für die erweiterte Rechenschaftslegung über Erfolg und Leistung eines Unternehmens sind bereits seit vielen Jahrzehnten anzutreffen. Jedoch verursachte die Einführung nichtfinanzieller Berichtspflichten in der EU durch die sog. „CSR-Richtlinie“ (Richtlinie 2014/95/EU) einen wesentlichen Bedeutungswandel. Mit der Verabschiedung der CSR-Richtlinie erfolgten umfassende Vorgaben zur Abbildung der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen in deren Berichterstattung.

In Deutschland wurde die CSR-Richtlinie im Jahr 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) ins nationale Recht übernommen. Seitens der zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen hat sich daraus ein Handlungsbedarf ergeben, der weit über den Zeitpunkt der erstmaligen Umsetzung der nichtfinanziellen Berichtspflichten hinausgeht – immerhin sind die Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung an vielen Stellen noch in der Entwicklung befindlich.

Der stetig wachsende Bedeutungsgewinn der nichtfinanziellen Berichterstattung zeigt sich bspw. in den aktuellen Maßnahmen, die auf EU-Ebene getroffen werden. Hier sind die Sustainable-Finance-Initiative, die seit dem März des Jahres 2018 vorangetrieben wird, und der Green New Deal aus dem Dezember des Jahres 2019 zu nennen. Beide Initiativen knüpfen in zahlreichen Aspekten an die CSR-Richtlinie an. Darüber hinaus initiierte die EU-Kommission Anfang des Jahres 2020 eine Konsultation zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten, deren Ergebnisse für die nächsten Jahre Erweiterungen der nichtfinanziellen Berichterstattung erwarten lassen.

Die Berichtspflicht hinsichtlich nichtfinanzieller Aspekte soll Unternehmen zu einem größeren Bewusstsein über die Wirkungen ihrer Geschäftstätigkeit anhalten – und ihren Stakeholdern die Möglichkeit geben, sie dafür zur Rechenschaft zu ziehen. Die bisherige Praxis zeigt, dass viele Unternehmen noch mit der vollumfänglichen Umsetzung der Vorgaben sowie der Etablierung der dafür erforderlichen Steuerungssysteme beschäftigt sind. Das vorliegende Werk liefert dabei insofern eine Hilfestellung, als es einen fachlich-fundierte und zugleich praktisch-anwendbaren Zugang zu den nichtfinanziellen Berichtspflichten vermittelt. Das Buch richtet sich sowohl an Lehrende und Studierende als auch an Praktiker. Stand der Ausführungen ist der Beginn des Jahres 2021.

Nach einer Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen (Kap. I) widmen sich die folgenden Kapitel der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Kap. II) und den Berichtsinhalten (Kap. III). Kap. IV und V befassen sich mit den Möglichkeiten zur Nut-

zung von Rahmenwerken und zum Weglassen von Angaben. Die Besonderheiten der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung werden in einem gesonderten Abschnitt behandelt (Kap.VI). Schließlich beschäftigt sich das Werk mit Fragestellungen zur Aufstellung, Offenlegung und Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung (Kap.VII), mit der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung (Kap.VIII) sowie mit einschlägigen Sanktionsbestimmungen (Kap. IX). Das letzte Kapitel (Kap. X) geht auf bereits absehbare Änderungen des Gesetzesrahmens und weitere relevante Entwicklungen ein.

Im Rahmen dieses Werks erfolgt eine grundlegende und umfassende Auseinandersetzung mit der nichtfinanziellen Berichterstattung. Dies schließt eine Diskussion problematischer Auslegungsfragen zum CSR-RUG ein. Zudem zeichnet sich das Buch durch die Einbindung von zahlreichen Praxisbeispielen aus. Um die Beispiele in ihren erweiterten Kontext einzuordnen, sind QR-Codes und Links integriert, mit Hilfe derer direkt auf die weiteren Informationen zugegriffen werden kann. Für die Offenheit zur Integration dieser digitalen Elemente und die überaus angenehme Zusammenarbeit mit dem Verlag gilt unser Dank Frau Kristina Arndt, Frau Alexandra Brundiars und Frau Ramona Riese. Für die tatkräftige Unterstützung bei den Arbeiten zur Finalisierung dieses Werks danken wir Herrn Frederik Tristan Rust.

Wir hoffen, dass das vorliegende Werk für Sie, liebe Leserin bzw. lieber Leser, eine wertvolle Lektüre darstellt. Freilich ist kein Buch (vor allem nicht in der ersten Auflage) so gelungen, dass es nicht weiter verbessert werden könnte. Für Anregungen sind wir daher stets dankbar und unter karina.sopp@bwl.tu-freiberg.de gerne für Sie zu erreichen.

Freiberg, Magdeburg, Tulln an der Donau
und Wien,
im Februar 2021

Karina Sopp,
Josef Baumüller und
Oliver Scheid

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zur 2. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XIX

I EU-rechtliche Entwicklung und nationaler Umsetzungsprozess **1**

1	Meilensteine in der Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsleistung	1
1.1	Nachhaltigkeit als „CSR“ in der EU	1
1.2	Sustainable Finance und Green New Deal als Zukunftsperspektiven	8
2	EU-rechtliches Normengerüst	14
2.1	Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) und CSRD 2022	14
2.2	Unverbindliche Leitlinien und verbindliche Standards für die Berichterstattung	22
2.2.1	Leitlinien der EU-Kommission zur nichtfinanziellen Berichterstattung	22
2.2.2	Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)	29
2.3	Offenlegungs-Verordnung und Taxonomie-Verordnung	31
3	Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Deutschland	36
3.1	Transformationsprozess des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG)	36
3.2	Kodifizierte und nichtkodifizierte Grundsätze ordnungsmäßiger nichtfinanzieller Berichterstattung	42
3.3	Nationale Akteure und Verlautbarungen (DRSC, IDW)	46

II Neuerungen durch CSRD, ESRS und IFRS SDS **52**

1	Entwicklung und Zusammenspiel von CSRD 2022, ESRS und IFRS SDS	52
1.1	CSRD 2022	52
1.2	European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	53

1.3	IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS)	56
1.4	Vergleich der ESRS mit den IFRS SDS	57
2	Die Inhalte der CSRD 2022 im Überblick	58
2.1	Zur Berichterstattung Verpflichtete	58
2.1.1	Berichtspflichtige Unternehmen	58
2.1.2	Berichtspflichtige Konzerne	60
2.1.3	Vergleich von Richtlinie 2014/95/EU mit CSRD 2022 und zeitliche Anwendung	60
2.2	Umfang der Berichtspflicht – Wesentlichkeitsgrundsatz	62
2.3	Umfang der Berichtspflicht – Einzelangaben	63
2.4	Standardisierung	66
2.5	Offenlegung im Lagebericht	71
2.6	Einheitliches elektronisches Berichtsformat	71
2.7	Prüfung	72
3	Vorbereitungshandlungen zur Umsetzung der CSRD-Vorgaben	73
3.1	Empfehlungen für erstmals berichtspflichtige Unternehmen	73
3.2	Empfehlungen für bereits berichtende Unternehmen	74
III	Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (§ 289b HGB)	75
1	Abgrenzung der berichtspflichtigen Unternehmen	75
2	Formale Berichterstattungsalternativen	80
2.1	Gesonderter Abschnitt im Lagebericht	80
2.2	(Gesamthafte) Integration in den Lagebericht	81
2.3	Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts	84
3	Befreiungsbestimmungen	93
IV	Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung (§ 289c HGB)	98
1	Überblick	98
2	Generalnorm für die Berichterstattung	100
2.1	Einführung	100
2.2	Auswirkungen	103
2.3	Nichtfinanzielle Risiken	107
2.4	Wesentliche Informationen	115
2.4.1	Weitere Konkretisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes	115
2.4.2	Prozessuale Vorgaben zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse	122

2.4.3 Erweiterung des Wesentlichkeitsbegriffs	129
2.5 Stakeholder	130
2.6 Berichtsgrenzen	138
3 Mindestaspekte	142
4 Mindestangaben	149
4.1 Überblick und Zusammenhänge	149
4.2 Beschreibung des Geschäftsmodells	151
4.3 Angabe der Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse	157
4.4 Angabe der Ergebnisse der Konzepte	172
4.5 Angaben zu den wesentlichen Risiken	177
4.5.1 Konkretisierung der Berichtsgrenzen für die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung	177
4.5.2 Angaben im Rahmen der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung	181
4.6 Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren	190
4.7 Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge	196
4.8 Comply-or-Explain-Prinzip	202
V Angabepflichten gem. Taxonomie-VO	205
1 Hintergründe	205
2 Systematik der Klassifizierung	206
2.1 Klassifikationssystem im Überblick	206
2.2 Identifikation von Wirtschaftsaktivitäten	207
2.3 Technical Screening Criteria, DNSH und Minimum Social Safeguards	210
2.4 Taxonomiefähigkeit vs. Taxonomiekonformität	213
3 Angabepflichten von Nichtfinanzunternehmen	214
4 Angabepflichten von Finanzunternehmen	221
5 Zeitliche Anwendung der Angabepflichten gem. Taxonomie-VO	223
6 Ausblick	227
VI Nutzung von Rahmenwerken (§ 289d HGB)	229
1 Zielsetzungen der Nutzung von Rahmenwerken	229
2 Optionen zur Nutzung von Rahmenwerken	231
3 Erklärung zur Nutzung von Rahmenwerken	232
4 Nutzbare Rahmenwerke	235

4.1	Allgemeine Abgrenzung	235
4.2	Praxisrelevanz der Rahmenwerke	238
4.3	Gegenüberstellung der Rahmenwerke	239
5	European Sustainability Reporting Standards	253
5.1	ESRS als Rahmenwerk gem. § 289d HGB	253
5.2	Sektorunabhängige Querschnittsstandards	253
5.2.1	E-ESRS 1: Allgemeine Grundsätze	253
5.2.2	E-ESRS 2: Allgemeine Bestimmungen, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsbeurteilungen	259
5.3	Sektorunabhängige Standards: „Environment“	265
5.3.1	E-ESRS E1: Klimawandel	265
5.3.2	E-ESRS E2: Umweltverschmutzung	267
5.3.3	E-ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen	268
5.3.4	E-ESRS E4: Biodiversität und Ökosysteme	270
5.3.5	E-ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	271
5.4	Sektorunabhängige Standards: „Social“	274
5.4.1	E-ESRS S1: Eigene Belegschaft	274
5.4.2	E-ESRS S2: Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	276
5.4.3	E-ESRS S3: Betroffene Gemeinden	278
5.4.4	E-ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer	279
5.5	Sektorunabhängige Standards: „Governance“	280
5.5.1	ESRS G1: Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen	280
5.5.2	E-ESRS G2: Geschäftliches Verhalten	282
6	IFRS Sustainability Disclosure Standards	283
VII	Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289e HGB)	287
1	Regelungsinhalt und -zwecksetzung	287
2	Die Voraussetzungen zur Anwendung der Schutzklausel im Einzelnen	289
3	Verhältnis zu weiteren Schutzklauseln	293
VIII	Besondere Anforderungen an die nichtfinanzielle Konzernklärung (§§ 315b und 315c HGB)	295
1	Abgrenzung der berichtspflichtigen Konzerne	295
2	Formale Berichterstattungsalternativen	297
2.1	Nichtfinanzielle Konzernklärung vs. nichtfinanzieller Konzernbericht	297
2.2	Zusammengefasste nichtfinanzielle Berichterstattung	298

3	Befreiungsbestimmungen	303
4	Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung	304
IX	Aufstellung, Offenlegung und Veröffentlichung	307
X	Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	315
1	Prüfung durch den Aufsichtsrat	315
2	Mindestprüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer	322
2.1	Vollständigkeitsprüfung	322
2.2	„Kritisches Lesen“	327
2.3	Berichterstattung	329
3	Freiwillige inhaltliche Prüfung durch externe Dienstleister	333
4	Zusammenfassung	344
5	Enforcement der nichtfinanziellen Berichterstattung	345
XI	Sanktionsbestimmungen	353
XII	Entwicklungsperspektiven für die nichtfinanzielle Berichterstattung	356
1	Von der CSR-Richtlinie zur CSRD	356
2	Globalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	359
	Literatur- und Quellenverzeichnis	363
	Verzeichnis der herangezogenen Unternehmensberichte	383
	Stichwortverzeichnis	385

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Maßnahmen und Zielsetzungen der Sustainable Finance	11
Abb. 2:	31 Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirats aus dem Februar 2021	14
Abb. 3:	Verlautbarungen im Rahmen der CSR-Richtlinie	18
Abb. 4:	Doppelte Wesentlichkeitsperspektive in der klimabezogenen Berichterstattung	27
Abb. 5:	Transformationsprozess des CSR-RUG	41
Abb. 6:	ESRS-Entwürfe der EFRAG vom 29.4.2022	55
Abb. 7:	Gegenüberstellung der E-IFRS SDS (März 2022) und eines Ausschnitts der ESRS-Entwürfe (April 2022)	58
Abb. 8:	Berichtsinhalte nach Art. 19a Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) i. d. F. der CSRD	63
Abb. 9:	Vorgaben der CSRD für Entwicklung europäischer Nachhaltigkeitsstandards	68
Abb. 10:	Übersicht über Verweise bei integrierter Berichterstattung am Beispiel SAP	83
Abb. 11:	Mustertypischer Aufbau eines kombinierten Geschäftsberichts bei Siltronic	90
Abb. 12:	Struktur der Berichtspflichten gem. § 289c HGB	99
Abb. 13:	Vom Input zu Auswirkung, in Anlehnung an wbcSD	105
Abb. 14:	Perspektiven in der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung	108
Abb. 15:	Struktur der nichtfinanziellen Risikobeurteilung am Beispiel Adidas	112
Abb. 16:	Mustertypische Struktur einer CSR-RUG-konformen Wesentlichkeitsmatrix	118
Abb. 17:	Wesentlichkeitsmatrix am Beispiel Vonovia	120
Abb. 18:	Zusammenfassende Berichterstattung über die Durchführung von Wesentlichkeitsanalysen am Beispiel Henkel	127
Abb. 19:	Angaben zum Stakeholder-Dialog am Beispiel BMW	136
Abb. 20:	Weitergehende Verknüpfung von Stakeholdern und Berichtsinhalten bei Puma	137

Abb. 21: Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung und ihnen zugeordnete Themen gem. § 289c HGB	144
Abb. 22: Überleitung zu den gesetzlichen Angabepflichten am Beispiel E.ON	147
Abb. 23: Überleitung zu den gesetzlichen Angabepflichten am Beispiel Siltronic	148
Abb. 24: Visuelle Darstellung des Geschäftsmodells am Beispiel BASF	155
Abb. 25: Angabe zu Maßnahmen am Beispiel Deutsche Telekom	161
Abb. 26: Vertiefte inhaltliche Berichterstattung für Unternehmen der Lieferkette am Beispiel Adidas	169
Abb. 27: Die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gem. DRS 20.286	192
Abb. 28: Tabellarische Übersicht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren bei Henkel	195
Abb. 29: Tabellarische Übersicht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren bei BMW	196
Abb. 30: Bezugnahme auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge am Beispiel BASF	198
Abb. 31: Darstellung einer Wertschöpfungsrechnung am Beispiel BMW	199
Abb. 32: Beispiel für das Klassifizierungssystem der Taxonomie-VO	211
Abb. 33: Einteilung von Wirtschaftsaktivitäten i. S. der Taxonomie-VO	214
Abb. 34: Formel für die Ermittlung der Taxonomie-Quoten von Nichtfinanzunternehmen	216
Abb. 35: Illustrierender Meldebogen für die Offenlegung	220
Abb. 36: Formel für die Ermittlung der Taxonomie-Quoten von Finanzunternehmen	221
Abb. 37: Gegenüberstellung von Rahmenwerken	246
Abb. 38: Regelungsbereiche von E-ESRS 1	255
Abb. 39: Regelungsbereiche von E-ESRS 2	261
Abb. 40: Regelungsbereiche von E-ESRS E1	266
Abb. 41: Regelungsbereiche von E-ESRS E2	268
Abb. 42: Regelungsbereiche von E-ESRS E3	269
Abb. 43: Regelungsbereiche von E-ESRS E4	270
Abb. 44: Regelungsbereiche von E-ESRS E5	272
Abb. 45: Regelungsbereiche von E-ESRS E5	273

Abb. 46: Regelungsbereiche von E-ESRS S1	275
Abb. 47: Regelungsbereiche von E-ESRS S2	278
Abb. 48: Regelungsbereiche von E-ESRS S3	279
Abb. 49: Regelungsbereiche von E-ESRS S4	280
Abb. 50: Regelungsbereiche von E-ESRS G1	281
Abb. 51: Regelungsbereiche von E-ESRS G2	282
Abb. 52: Entwicklung der Entwürfe des ISSB und der E-ESRS	284
Abb. 53: Angabepflichten in Entwürfen v. ISSB und EFRAG bzgl. klimabezogener Aspekte	285
Abb. 54: Zusammenfassung quantitativer nichtfinanzieller Angaben am Beispiel VW	300
Abb. 55: Zusammenfassung quantitativer nichtfinanzieller Angaben am Beispiel BMW	301
Abb. 56: Zusammenfassung quantitativer nichtfinanzieller Angaben am Beispiel Henkel	302
Abb. 57: Angabe zur Festlegung der Berichtsgrenzen für die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung am Beispiel BMW	306
Abb. 58: Berichtsalternativen nichtfinanzieller Angaben im Kontext des CSR-RUG	308
Abb. 59: Prüfungspflichten im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung	332
Abb. 60: Möglichkeit der Hervorhebung (inhaltlich) geprüfter nichtfinanzieller Belange am Beispiel Deutsche Telekom	338
Abb. 61: Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und ggf. externem Prüfer bei der nichtfinanziellen Berichterstattung	345

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeiterkammer
AktG	Aktiengesetz
Al	Aluminium
Äq	Äquivalente
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestag Drucksache
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDP	Carbon Disclosure Project
CDSB	Climate Disclosure Standards Board
CO ₂	Kohlendioxid
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
d. h.	das heißt
d.Verf.	(Anmerkung) der Verfasser/Verfasserin
DAX	Deutscher Aktienindex
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
e.v.	eingetragener Verein
ECCJ	European Coalition for Corporate Justice
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
E-GAAP	Environmental generally accepted accounting principles
ErwGr.	Erwägungsgrund
ESEF	European Single Electronic Format

ESG	Environmental, Social, Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-Kommission	Europäische Kommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	(die) folgende
FAQ	Frequently Asked Questions
FEE	Fédération des Experts-comptables Européens
ff.	(die) folgenden
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz)
FMA	Finanzmarktaufsicht Österreich
FRC	Financial Reporting Council
FREP	Financial Reporting Enforcement Panel
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsatz/Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
GRI	Global Reporting Initiative
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
HLEG	High-Level Expert Group on Sustainable Finance
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e.	id est
i. S.	im Sinne
i. V.	in Verbindung
IAS	International Accounting Standard
IBC	International Business Council
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IIRC	International Integrated Reporting Council
IMP	Impact Measurement Project
inkl.	inklusive
ISA	International Standard(s) on Auditing
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
ISSB	International Sustainability Standards Board
IWAI	Impact Weighted Accounts Initiative
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kWh	Kilowattstunde
MDAX	Mid-Cap-DAX

Mio.	Millionen
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
n. F.	neue Fassung
NCC	Natural Capital Coaliton
NGO	Non-Governmental Organisation
Nr.	Nummer
o. a.	oben angeführt
o. Ä.	oder Ähnliche(s)
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PRI	Principles for Responsible Investment
PS	Prüfungsstandard
PTF-CRR	Project Task Force on Climate-related Reporting
PTF-ESRS	Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards
PublG	Publizitätsgesetz
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
S.	Seite
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SDAX	Small-Cap-DAX
SDG	Sustainable Development Goals
SDS	Sustainability Disclosure Standards
SE	Societas Europaea
sog.	sogenannt/-e/-r/-s
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
TEG	Technical Expert Group on Sustainable Finance
TRWG	Technical Readiness Working Group
TS.	Teilsatz
Tz.	Teilzahl
u. a.	unter anderem
u. E.	unseres Erachtens
u. U.	unter Umständen
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
UN	United Nations
UNEP	United Nations Environment Programme
UNGC	United Nations Global Compact
Urt.	Urteil
USAID	United States Agency for International Development
v.	vom
VBA	Value Balancing Alliance
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRF	Value Reporting Foundation
wbcscd	World Business Council for Sustainable Development

WEF	World Economic Forum
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WWF	World Wide Fund For Nature
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

I EU-rechtliche Entwicklung und nationaler Umsetzungsprozess

1 Meilensteine in der Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsleistung

1.1 Nachhaltigkeit als „CSR“ in der EU

Die Auffassung, die einzige Verantwortung von Unternehmen läge darin, die Erzielung einer angemessenen Rendite zu gewährleisten, kann heute als überholt angesehen werden. Lange Zeit dominierte die gegenteilige Meinung, geprägt vor allem von *Friedman* mit seiner viel zitierten Formulierung „*there is one and only one social responsibility of business – to use its resources and engage in activities designed to increase its profits so long as it stays within the rules of the game, which is to say, engages in open and free competition, without deception or fraud*“¹. In den letzten Jahrzehnten hat sich vielmehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass neben den Kapitaleignern („Shareholder“) auch alle anderen Interessengruppen („Stakeholder“) des Unternehmens berücksichtigt werden müssen. Die **Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR)** hat sich mittlerweile als wichtiger Eckpfeiler des unternehmerischen Handelns etabliert. Unternehmen tragen daher – neben der Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg – auch die Verantwortung für die Auswirkungen ihres Handelns auf das ökologische und soziale Umfeld.² Schon vor vielen Jahren legten Erkenntnisse aus der empirischen Wirtschaftsforschung nahe, dass finanzielle und nachhaltigkeitsrelevante³ Ziele nicht zwangsläufig unabhängig voneinander wirken. So deutet vieles darauf hin, dass die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung auch mit positiven Auswirkungen auf den finanziellen Erfolg von Unternehmen verbunden ist.⁴

Etwa seit der Jahrtausendwende ist dieser Trend auch verstärkt im europäischen Raum auszumachen. Während CSR davor vor allem auf dem Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung der Unternehmen basierte, nahm die Anzahl regulatorischer Novellierungen auf Ebene der Europäischen Union (EU) seitdem kontinuierlich zu. Insbesondere nach der Finanzkrise in den Jahren 2008/2009 fand aufseiten der politischen Entscheidungs-

1 *Friedman*, *Capitalism and Freedom*, 1962, S. 133.

2 Die EU-Kommission definiert CSR als „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“: *Europäische Kommission*, *Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen („Gemeinsam für neues Wachstum“)*, 2011, S. 7.

3 Der Begriff „nachhaltigkeitsrelevant“ soll im Folgenden vor allem die Begriffe „ökologisch“ und „sozial“ (i. S. von „nichtfinanziell“) abdecken.

4 Vgl. unter vielen *Friede/Busch/Bassen*, *ESG and financial performance: aggregated evidence from more than 2000 empirical studies*, *Journal of Sustainable Finance & Investment* 2015 S. 210 ff.

träger insofern ein Umdenken statt, als für Unternehmen Anreize gesetzt werden sollten, nicht nur in Maßnahmen zu investieren, die sich kurzfristig auf eine Steigerung der Rendite auswirken, sondern vielmehr nachhaltig angelegte Geschäftsmodelle zu realisieren. Angesichts des wachsenden Bewusstseins dafür, dass privatwirtschaftliches Handeln sich nicht nur positiv, sondern oft auch negativ auf das Gemeinwohl auswirkt, wuchs die Aufmerksamkeit für das Thema CSR auf Ebene der Institutionen der EU. Diese Entwicklung wurde von einem wachsenden Informationsbedürfnis der Stakeholder der Unternehmen untermauert. Dies äußerte sich bspw. durch die Forderung nach bewusstem Wirtschaften und einer größeren Übernahme von Verantwortung durch die Unternehmen.⁵ Mittlerweile wird das Bekenntnis zu **CSR in der Unternehmensführung** von den Stakeholdern als selbstverständlich angesehen. Das „Geschäftsmodell Nachhaltigkeit“ fungiert als ein maßgeblicher Treiber der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und kann daher – bei der Wahrnehmung einer entsprechenden Vorbildfunktion durch die Unternehmensführung – einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsfaktor darstellen.⁶

Einen Orientierungspunkt für die Erfassung der wachsenden Bedeutung von CSR stellen die **Sustainable Development Goals (SDG)** der Vereinten Nationen dar.⁷ Im Rahmen der „Agenda 2030“ wurden diese im September 2015 – als Weiterentwicklung der bereits im Jahr 2000 für das Jahr 2015 aufgestellten acht „Millenium Development Goals“ – auf einem Gipfel der Vereinten Nationen von all ihren Mitgliedstaaten verabschiedet. Dabei handelt es sich um 17 politische Zielsetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, welche erstmals in gleichem Maße die folgenden drei Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigen: Soziales, Umwelt und Wirtschaft. Nach den SDG sind diese Ziele unteilbar und bedingen einander. Den Zielen sind fünf Kernbotschaften als handlungsleitende Prinzipien vorangestellt: Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft. Nach anfänglicher Skepsis gegenüber den SDG lässt sich mittlerweile feststellen, dass das darin verfolgte Konzept vermehrt Eingang in die Unternehmenspraxis findet.⁸ Ein anschauliches Beispiel zur Einbindung der SDG in die nichtfinanzielle Berichterstattung enthält die nichtfinanzielle Erklärung der EnBW.

5 Vgl. *Rehbinder*, Förderung sozialer Verantwortung durch Unternehmenspublizität – ein Experiment mit ungewissem Ausgang, 2017, S. 17.

6 Vgl. ähnlich *Scheid/Kotlenga/Müller*, Nachhaltigkeit in der Unternehmenssteuerung – Vom Nischendasein zum möglichen Krisenauslöser und wichtigen Differenzierungsmerkmal, Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung 2018 S. 151.

7 Weiterführende Informationen finden sich bei *UN*, About the Sustainable Development Goals, 2020.

8 So etwa *Baumüller*, Nichtfinanzielle Berichterstattung, 2020, S. 70.

INTEGRATION DER SDG IN DIE NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG AM BEISPIEL ENBW⁹

„Die Sustainable Development Goals (SDGs) geben weltweit den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung vor. Im Jahr 2015 wurden die Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Agenda 2030 von den Vereinten Nationen veröffentlicht. Im Mittelpunkt der 17 übergeordneten Ziele und 169 Unterziele stehen globale Herausforderungen im wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich. Alle Sektoren der Gesellschaft – auch Unternehmen – sind dazu aufgerufen, zum Erreichen der SDGs beizutragen.

Bei der Entwicklung der EnBW-Nachhaltigkeitsagenda (Seite 43 f.) haben wir internationale Standards und Rahmenwerke, wie zum Beispiel die SDGs, berücksichtigt. Als nachhaltiger und innovativer Infrastrukturpartner wollen wir mit unseren Aktivitäten dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen und zugleich für unsere Stakeholder einen Mehrwert zu schaffen. Wir leisten insbesondere für vier zentrale SDGs einen Beitrag, was auch mit dem Ergebnis unserer Wesentlichkeitsanalyse und mit unseren wesentlichen Themen im Geschäftsjahr 2021 zum Ausdruck gebracht wird.“



Da die SDG eine Basis bieten, um die Wirksamkeit nachhaltigen Handelns zu beurteilen und damit einen Vergleichsmaßstab abzuleiten, ist die vermehrte Anwendung im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung grundsätzlich positiv zu sehen. Allerdings sind die politischen Zielsetzungen der SDG durch einen hohen Abstraktions- und Anspruchsgrad charakterisiert. Dies führt fallweise dazu, dass eine Anknüpfung an die von den Unternehmen selbst wahrgenommenen Handlungsoptionen nur schwerlich umsetzbar ist.¹⁰

Auch im Rahmen von Investitionsentscheidungen sind CSR-Aspekte nicht mehr wegzudenken. Federführend wirkten hier – wie auch bei den SDG – die Vereinten Nationen mit, welche bereits im Jahr 2006 (zusammen mit der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen [UNEP] und dem United Nations Global Compact) eine (Finanz-)Initiative gründeten: die „*Principles for Responsible Investment*“ (PRI).¹¹ Als wesentliches Ziel gilt hierbei die Entwicklung und Etablierung von Grundsätzen für ein

9 EnBW, Integrierter Geschäftsbericht 2021, S.53 f. Online abrufbar unter <https://go.nwb.de/6yu23> oder über den QR-Code.

10 Hilfestellungen, wie die SDG in die Unternehmensführung und -berichterstattung, vor allem in die nicht-finanzielle Berichterstattung, integriert werden können, bietet die im Januar 2020 veröffentlichte Studie von Adams/Druckman/Picot, Sustainable Development Goals Disclosure (SDGD) Recommendations, 2020. Diese wurde von internationalen Standardsetzern wie dem IIRC beauftragt. Siehe dazu weiterführend auch Kap. VI.

11 Siehe für weiterführende Informationen dazu PRI, Principles for Responsible Investment, 2020.

verantwortungsbewusstes Wertpapiermanagement. Seit Ende 2018 existiert ein eigenes Rahmenwerk für die PRI im Einklang mit diesen Grundsätzen („*PRI Reporting Framework 2019*“). Die besondere Bedeutung der PRI als internationales Investorennetzwerk wird daran deutlich, dass der Initiative bereits mehr als 2.500 institutionelle Investoren beigetreten sind.

BERÜCKSICHTIGUNG DER PRI IN DER KONZERNBERICHTERSTATTUNG AM BEISPIEL MÜNCHENER RÜCK¹²

„Principles for Responsible Investment (PRI)

Wir gehörten 2006 als erstes deutsches Unternehmen zu den Unterzeichnern der PRI. Die Grundsätze für nachhaltiges Investment setzen wir über unsere gruppenweite Investmentfunktion [...] und unseren Vermögensverwalter [...] um. Über die Erfüllung dieser Grundsätze berichten wir jährlich.“



Die PRI umfassen konkret die nachstehenden sechs Prinzipien, denen sich institutionelle Investoren verpflichten:¹³

- ▶ Einbeziehung von CSR-Aspekten in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich;
- ▶ Beteiligung als aktiver Anteilseigner sowie Berücksichtigung von CSR-Aspekten in der Investitionspolitik und -praxis;
- ▶ angemessene Offenlegung in Bezug auf CSR-Aspekte durch die Unternehmen, in die investiert wird;
- ▶ Vorantreiben der Akzeptanz und Umsetzung der PRI in der Investmentbranche;
- ▶ Zusammenarbeit zur Steigerung der Wirksamkeit bei der Umsetzung der PRI;
- ▶ Berichterstattung über die Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der PRI.

Nach wie vor von sehr hoher Relevanz für die Verfolgung nachhaltiger Zielsetzungen auf Unternehmensebene ist der oben angesprochene **United Nations Global Compact (UNGC)**. Der UNGC aus dem Jahr 1999 ist ein weltweiter Pakt, der zwischen Unternehmen und den Vereinten Nationen geschlossen wird, um die Globalisierung sozialer und

¹² *Münchener Rück*, Konzerngeschäftsbericht 2021, S. 110. Online abrufbar unter <https://go.nwb.de/wm5mn> oder über den QR-Code.

¹³ Vgl. *PRI*, Prinzipien für verantwortliches Investieren – Eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der UNEP Finance Initiative und dem UN Global Compact, 2019, S. 4.

ökologischer zu gestalten. Unternehmen, die sich freiwillig den Grundsätzen des UNGC verpflichten, unterwerfen sich der Einhaltung der folgenden zehn Prinzipien:¹⁴

- ▶ Unterstützung und Achtung der internationalen Menschenrechte;
- ▶ Sicherstellung, dass sich die Unternehmen nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen;
- ▶ Wahrung der Vereinigungsfreiheit sowie wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- ▶ Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit;
- ▶ Eintreten für die Abschaffung von Kinderarbeit;
- ▶ Eintreten für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit;
- ▶ Verfolgen des Vorsorgeprinzips im Umgang mit Umweltproblemen;
- ▶ Förderung von Initiativen, um das Umweltbewusstsein zu erhöhen;
- ▶ Beschleunigung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien;
- ▶ Eintreten gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung.¹⁵

Die unterzeichnenden Unternehmen sollen jährlich einen Bericht darüber verfassen, inwieweit sie diese Ziele einhalten konnten. Mittlerweile ist ein Großteil der DAX-30-Unternehmen Mitglied im UNGC; zudem bindet etwa die Hälfte davon die zehn Prinzipien auch in ihre Berichterstattung ein.¹⁶

DER UNGC ALS RICHTSCHRUR NACHHALTIGEN UNTERNEHMERISCHEN HANDELNS AM BEISPIEL MERCEDES-BENZ GROUP¹⁷

„Als grundlegende Richtschnur für unsere Geschäftstätigkeit setzen wir zudem die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen ein. Als Gründungsmitglied ist die Mercedes-Benz Group dem UN Global Compact besonders verbunden. Die internen Grundsätze und Richtlinien der Mercedes-Benz Group bauen auf diesem internationalen Referenzrahmen und weiteren internationalen Prinzipien auf. [...]

Zusätzlich haben wir mit der internationalen Arbeitnehmervertretung die ‚Grundsätze zur sozialen Verantwortung‘ vereinbart. Sie gelten in der Mercedes-Benz Group AG sowie im gesamten Konzern. Wir bekennen uns darin zu den Prinzipien des UN Global Compact inklusive der dort geregelten, international anerkannten Menschen- und Arbeitnehmerrechte, der Koalitionsfreiheit, zu nachhaltigem Umweltschutz sowie der Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit. Zusätz-

14 Entnommen aus *Global Compact Netzwerk Deutschland*, Die zehn Prinzipien des Global Compact, 2020.

15 Die Korruptionsbekämpfung wurde nachträglich aufgenommen.

16 Vgl. *Kirchhoff*, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel – Eine Untersuchung der DAX 30-Berichte 2016, 2017, S. 11.

17 *Mercedes-Benz Group*, Geschäftsbericht 2021, S. 90–91 und 164. Online abrufbar unter <https://go.nwb.de/8i0ix> oder über den QR-Code.

lich verpflichtet sich Mercedes-Benz, die Chancengleichheit zu wahren und das Prinzip ‚gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit‘ für Beschäftigte einzuhalten. [...]“



Die dargestellten Entwicklungen geben zunächst einen Einblick in die steigende Bedeutung von nachhaltigem Handeln im unternehmerischen Kontext. In der Folge gilt es, nachhaltiges Handeln aufseiten der Unternehmen in Form einer **nichtfinanziellen Berichterstattung** zu dokumentieren, um möglichen Informationsasymmetrien zwischen Management und externen Stakeholdern entgegenzutreten. Nichtfinanzielle Informationen waren in der EU jedoch lange Zeit kaum berichtspflichtig. Lediglich einzelne Leistungsindikatoren mit Nachhaltigkeitsbezug mussten bei bestimmten Unternehmen bereits seit Umsetzung der sog. „Modernisierungsrichtlinie“ (2003/51/EG) vom 18.6.2003¹⁸ zwingend in die Berichterstattung einbezogen werden. In den nachfolgenden Jahren wurden jedoch Ansätze zur Intensivierung der Offenlegung ökologischer und sozialer Aspekte der Geschäftstätigkeit in der externen Rechnungslegung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene diskutiert.

An Stelle oder zusätzlich zu einer verpflichtenden Offenlegung steht es Unternehmen natürlich frei, ihre Berichterstattung durch freiwillig aufzustellende und zu prüfende nachhaltigkeitsrelevante Berichte zu erweitern. Vor allem im letzten Jahrzehnt wurde hiervon verstärkt Gebrauch gemacht, so dass nachhaltigkeitsrelevante Informationen im Rahmen der unternehmerischen Berichterstattung einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren haben. Freiwillige Berichtsformate, wie etwa der freiwillig erstellte **Nachhaltigkeitsbericht**,¹⁹ sind zu festen Bestandteilen der Berichterstattungspraxis in der EU geworden, was zuvorderst für kapitalmarktorientierte Unternehmen gilt. Parallel dazu lässt sich ein Anstieg der Offenlegung nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte im Rahmen des Konzepts des sog. „Integrated Reporting“ beobachten. Dieses Konzept der

18 Vgl. Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.6.2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABl EU 2003 Nr. L 178, 17.7.2003.

19 Vgl. zu den Grundzügen der Nachhaltigkeitsberichterstattung z. B. *Steinmeier/Stich*, Restatements in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2016 S. 502 f.; kritisch in Bezug auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in Deutschland *Steinmeier/Stich*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland – in puncto assurance alles andere als „weltmeisterlich“!, Die Wirtschaftsprüfung 2015 S. 413 ff.

integrierten Berichterstattung (Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Werttreibern in einem gemeinsamen Spitzenbericht) beruht ebenfalls auf einer freiwilligen Anwendung.²⁰

Üblicherweise leitet man den Kontext der nachhaltigkeitsrelevanten Berichterstattung aus einer sog. „**Triple Bottom Line**“ ab, über die zu berichten ist. Diese von *Elkington* bereits 1994 geprägte Bezeichnung (im deutschsprachigen Raum auch bekannt als „Drei-Säulen-Modell“) betrachtet Unternehmen nicht nur nach dem ökonomischen Wert, den sie erzeugen, sondern auch nach den ökologischen und sozialen Werten, die sie erschaffen oder vernichten. Inhaltlich ist die Triple Bottom Line deckungsgleich mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension der unternehmerischen Verantwortung; in der heutigen Zeit werden diese Aspekte aber überwiegend mit der Begrifflichkeit „CSR“ abgedeckt. Die enge Verknüpfung der drei Dimensionen wird vor allem an dem Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen und Interessenlagen deutlich, der zwischen den drei Dimensionen erreicht werden soll. Diese Dimensionen lauten „People“, „Planet“ und „Profit“.

An den beschriebenen Initiativen und Praxisumsetzungen zeigt sich nicht nur die steigende Bedeutung, sondern auch die Vielfältigkeit der vorhandenen und sich stetig (weiter-)entwickelnden Ansätze zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen. Dies betrifft neben der inhaltlichen Ausgestaltung das Auseinanderfallen von freiwilliger und verpflichtender Berichterstattung. Divergierende Verbindlichkeitsgrade und Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung hinsichtlich der Aufstellung nichtfinanzieller Berichtsformate gefährden jedoch die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Publikationen bzw. der offenlegenden Unternehmen. Die Finanzkrise der Jahre 2008/2009 brachte bisweilen sogar unnötig aufgeblähte und teilweise nicht der Wahrheit entsprechende Nachhaltigkeitsberichte zutage, die in einem sog. „**Greenwashing**“ resultierten.²¹ Dies verstärkte den Ruf vonseiten vieler externer Stakeholder nach einer verpflichtenden nachhaltigkeitsrelevanten Unternehmensberichterstattung, in der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung klar geregelt sind.

Als wesentlicher Treiber der (Weiter-)Entwicklung einer verpflichtenden nichtfinanziellen Berichterstattung hat sich im europäischen Raum insbesondere die **EU-Kommission** hervor getan. Sie hat mit zahlreichen Initiativen und Aktionsplänen in immer kürzeren Zeitabständen die Stoßrichtung in der EU vorgegeben. Die ausführliche Betrachtung

20 Zum Konzept der integrierten Berichterstattung ausführlich *Baumüller*, *BWL-Glossar: Integrated Reporting, Steuer- und Wirtschaftskartei 2016* sowie *Baumüller*, *Nichtfinanzielle Berichterstattung*, 2020, S. 16 ff. Die integrierte Berichterstattung wird in Kap. IV.4.2 thematisiert.

21 Vgl. dazu ausführlich *Schewe/Nienaber/Buschmann/Liesenkötter*, *Alles nur Greenwashing? – Wie glaubwürdig berichten Unternehmen über ihr Nachhaltigkeitsengagement?*, *Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht* 2012 S. 1 ff.

der europarechtlichen Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie deren Umsetzung in deutsches Recht – und dabei insbesondere die Auswirkungen auf Ersteller, Prüfer und Adressaten – sind Gegenstand der nachstehenden Ausführungen.

1.2 Sustainable Finance und Green New Deal als Zukunftsperspektiven

Neue Impulse zur Etablierung von Rahmenbedingungen für ein **nachhaltiges Wirtschaften im Finanzsystem** (was auch für den Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung von entscheidender Bedeutung ist) setzte eine Ende 2016 durch die EU-Kommission ins Leben gerufene, hochrangige Expertengruppe mit dem Namen „*High-Level Expert Group on Sustainable Finance*“ (HLEG). Mit dem Ziel, „Sustainable Finance“ als neues Leitmotiv in der Unternehmensberichterstattung zu konstituieren, veröffentlichte die HLEG am 31.1.2018 ihren Schlussbericht „*Financing a Sustainable European Economy*“.²² Dieser viel beachtete Bericht enthält Maßnahmen, die unmittelbar die Akteure des Finanzmarkts adressieren – vor allem im Hinblick auf die strategischen Ziele der EU-Kommission. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass die Ausweitung des Adressatenkreises bei der Durchsetzung nachhaltiger Ansätze – über die berichtspflichtigen Unternehmen hinaus hin zu (Finanz-)Investoren und Anlagenberatern – die weitere Stoßrichtung der EU-Kommission beeinflussen würde.

Der **Aktionsplan der EU-Kommission zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“** wurde schlussendlich im März 2018 vorgestellt und versteht sich als Fahrplan für die weiteren Initiativen, die darauf aufbauend in der Folgezeit realisiert werden sollten. Die EU-Kommission konkretisiert im Aktionsplan im Wesentlichen drei Ziele:²³

- ▶ Umlenkung auf nachhaltige Investitionen, um ein „nachhaltiges und integratives Wachstum“ zu erreichen;
- ▶ Bewältigung von „finanziellen Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben“;
- ▶ Förderung von Transparenz und Langfristigkeit auf den Kapitalmärkten und in der gesamten Wirtschaftstätigkeit.

Insgesamt sieht der Aktionsplan **zehn Maßnahmen** vor, die zur Erreichung der Ziele beitragen sollen. Das dazugehörige Normengerüst zur Umsetzung des Aktionsplans wurde im Mai 2018 durch die EU-Kommission im Rahmen mehrerer Vorschläge für Verordnungen aufgestellt. Dabei sollten vor allem die Aspekte

22 Vgl. HLEG, *Financing a Sustainable European Economy*, 2018, S. 1 ff.; ausführlich zum Schlussbericht der HLEG Lanfermann, *Sustainable Finance als neues Leitmotiv der Unternehmensberichterstattung*, Betriebs-Berater 2018 S. 490 ff.

23 Vgl. *Europäische Kommission*, *Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums*, 2018, S. 3.

- ▶ grüne Taxonomie (mit Regelungen für einen Prozess zur Erstellung eines EU-Klassifizierungssystems, mit dem Aktivitäten als aus ökologischer Sicht nachhaltig eingeordnet werden können),
- ▶ Treuhänderpflichten von Investoren (z. B. Offenlegungen von bestimmten Finanzmarktteilnehmern, wie sie im Investment-/Beratungsprozess mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen),
- ▶ nachhaltige Anlageberatung (z. B. Berücksichtigung von Kundenwünschen im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit von Anlagepaketen) sowie
- ▶ Nachhaltigkeitsbenchmarks (z. B. Mindestanforderungen für neue umweltbezogene Benchmarks, deren Werte Auswirkungen auf den CO₂-Ausstoß haben)

aufgegriffen werden.²⁴ Abb. 1 gibt einen Überblick über das Maßnahmenpaket und dessen Zielsetzungen.

Damit die Tätigkeiten von Unternehmen als „ökologisch nachhaltig“ i. S. des Aktionsplans klassifiziert werden können, muss mindestens eines der nachstehenden sechs **Umweltziele** erfüllt und auch offengelegt werden. Die EU-Kommission gibt im Kontext der nachhaltigkeitsrelevanten Berichterstattung folgende Umweltziele vor:²⁵

- ▶ Klimaschutz (z. B. Vermeiden oder Verringern von Treibhausgasemissionen);
- ▶ Anpassung an den Klimawandel (z. B. Reduktion oder bestenfalls Vermeidung von negativen Auswirkungen des derzeitigen und künftig erwarteten Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit);
- ▶ nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (z. B. Schutz der Gewässer vor schädlichen Auswirkungen von industriellem Abwasser);
- ▶ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling (z. B. effiziente Nutzung von Rohstoffen in der Produktion und Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Produkten);
- ▶ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (z. B. Verbesserung der Luft-, Wasser- und Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet);
- ▶ Schutz gesunder Ökosysteme (z. B. Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt durch Naturschutz und nachhaltige Landwirtschaft).

24 Vgl. hierzu ausführlich *Lanfermann*, Künftige Ausrichtung der EU-Unternehmensberichterstattung: Gesetzgebungspaket zu Sustainable Finance und „Fitness Check“, Betriebs-Berater 2018, S. 1644 f.; *Scheid/Müller*, Notwendigkeit der klimabezogenen Berichterstattung – Implikationen des EU-Aktionsplans und Umsetzungsanregungen, Praxis der internationalen Rechnungslegung 2019 S. 332.

25 Vgl. *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Informationen, 2018, Art. 5 ff.

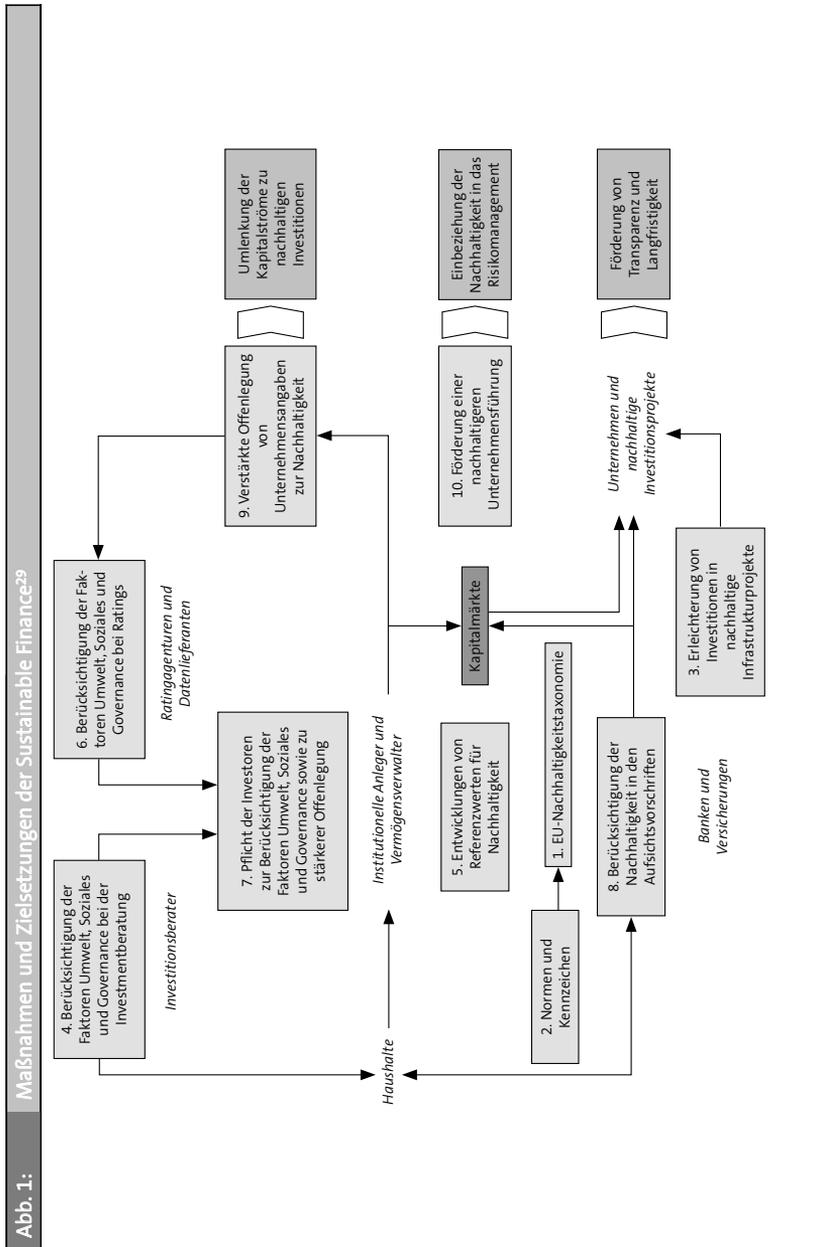
Die durch den Normensetzer auf EU-Ebene beabsichtigte **Lenkung privater Kapitalflüsse zur Erreichung nachhaltigkeitsbezogener Ziele** ist als Regulierungsziel des Kapitalmarktrechts verhältnismäßig neu.²⁶ Damit soll letztendlich ein einheitliches Rahmenwerk zur Bewertung von finanzwirtschaftlichen Aktivitäten im Hinblick auf nachhaltige (Umwelt-)Ziele geschaffen werden. Darüber hinaus soll eine „gemeinsame Sprache“ für Investoren, Emittenten, die Politik und Aufsichtsbehörden etabliert werden, die dabei hilft, mit standardisierten Vorgaben die Infrastruktur für ein nachhaltiges Finanzwesen zu fördern.

Die Umsetzung der Vorschläge der EU-Kommission zu Sustainable Finance in Rechtsnormen – mit Ausnahme der Einführung von Klima-Benchmarks in der EU im Februar 2019 – erfolgte z. T. verzögert.²⁷ Erst am 12.7.2020 trat die **Taxonomie-Verordnung**²⁸ in Kraft (siehe dazu Kap. I.2.3 und Kap. V). Diese Verordnung der EU regelt, wann eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig anzusehen ist. Hiermit verbunden sind allerdings auch zahlreiche Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen und Nichtfinanzunternehmen, die die Anforderungen der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) ergänzen. Sich daraus ergebenden Umsetzungsfragen begegnet die EU-Kommission durch die Veröffentlichung von delegierten Rechtsakten (siehe dazu Kap. V).

26 Vgl. hierzu weiterführend *Stumpp*, Die EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzprodukte – Eine belastbare Grundlage für Sustainable Finance in Europa?, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2019 S. 80.

27 Vgl. dazu kritisch *Lanfermann*, EU-Aktionsplan zu Sustainable Finance: Wie weit ist der europäische Gesetzgeber mit der Umsetzung?, Betriebs-Berater 2019 S. 2223.

28 Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.6.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Abl EU 2020 Nr. L 198, 22.6.2020.



29 In Anlehnung an Europäische Kommission, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, 2018, S. 22.

Der Ende 2019 von der EU-Kommission kommunizierte „**Green New Deal**“ bestätigt, dass die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zum Klimaschutz einen hohen politischen Stellenwert genießen. Beim Green New Deal handelt es sich um eine Wachstumsstrategie, mit der *„die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist“*.³⁰ Bereits im März 2020 hat die EU-Kommission ein erstes EU-weites sog. „Klimagesetz“ vorgeschlagen, um darin Bedingungen für einen wirksamen und fairen Übergang zur Klimaneutralität festzulegen.³¹ Hierin werden alle Wirtschaftssektoren aufgefordert, ihren Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der EU zu leisten. Dazu sollen vor allem die folgenden Maßnahmen beitragen:

- ▶ Investitionen in neue, umweltfreundliche Technologien;
- ▶ Unterstützung der Industrie bei Innovationen;
- ▶ Einführung umweltfreundlicher, kostengünstigerer und gesünderer Formen des privaten und öffentlichen Verkehrs;
- ▶ Dekarbonisierung des Energiesektors;
- ▶ Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden;
- ▶ Zusammenarbeit mit internationalen Partnern zur Verbesserung weltweiter Umweltnormen.

Auch in Deutschland steht die Auseinandersetzung mit einer nationalen Sustainable-Finance-Strategie auf der politischen Agenda. In diesem Kontext wurde im Juni 2019 ein „**Sustainable-Finance-Beirat**“ gegründet. „Der Beirat arbeitet als unabhängige und effektive Multistakeholder-Dialogplattform mit Mitgliedern aus Realwirtschaft, Finanzwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft und berät die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie.“³² Im Februar 2021 hat der Beirat seinen Bericht „Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsys-

30 *Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal*, 2019, S. 2.

31 Vgl. *Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz)*, 2020, S. 2.

32 *Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung, Der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode*, 2022.

tem für die Große Transformation“³³ mit 31 Empfehlungen veröffentlicht. Die Empfehlungen des Beirats betreffen fünf Handlungsbereiche:³⁴

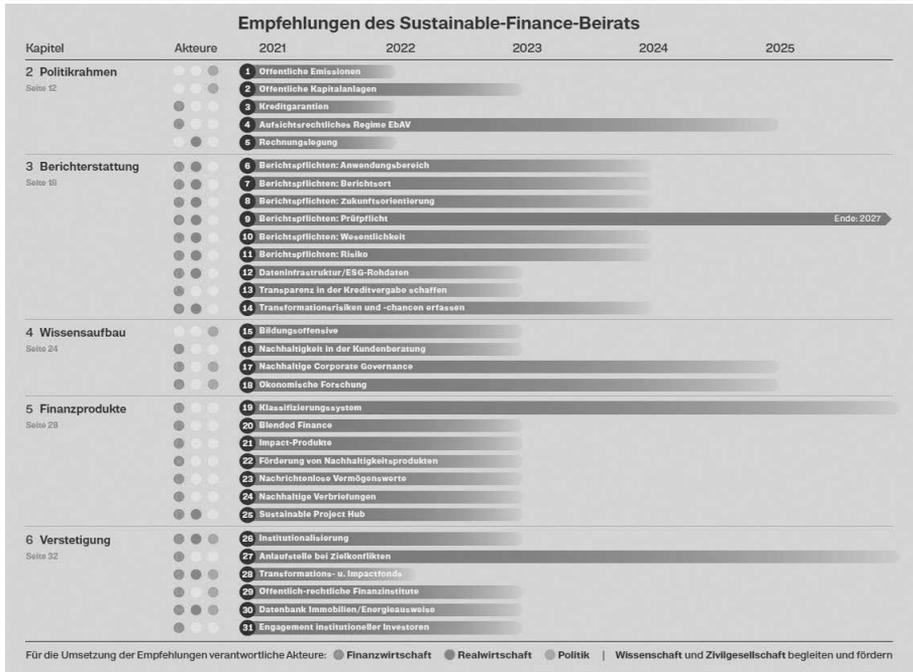
- ▶ einen verlässlichen Politikrahmen in Deutschland und der EU für kohärente, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Weichenstellungen in der Finanz- und Realwirtschaft;
- ▶ eine integrierte und zukunftsgerichtete Unternehmensberichterstattung mit Transparenz und Vergleichbarkeit als Grundlage für nachhaltige Investitionsentscheidungen und ein ganzheitliches Risikomanagement;
- ▶ Forschung und systematischer Wissensaufbau mit Blick auf sich verändernde Kompetenzanforderungen bei Verantwortlichen in Regulierung, Leitung und Aufsicht von Unternehmen, in der Finanzberatung sowie der Öffentlichkeit;
- ▶ nachhaltigkeitswirksame Finanzprodukte, die den wachsenden Bedarf der Anlegerinnen und Anleger bedienen;
- ▶ eine institutionelle Verstärkung für die kontinuierliche Begleitung im Rahmen des Transformationsprozesses.

Abb. 2 zeigt die Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirats im Überblick.

33 *Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung*, Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation: 31 Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirats an die Bundesregierung, 2021.

34 Die Handlungsbereiche sind entnommen aus *Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung*, Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation: 31 Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirats an die Bundesregierung, 2021, S. 5.

Abb. 2: 31 Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirats aus dem Februar 2021³⁵



2 EU-rechtliches Normengerüst

2.1 Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) und CSRD 2022

Als Ausgangspunkt für die Erarbeitung der sog. „CSR-Richtlinie“ (RL 2014/95/EU)³⁶ gilt die Finanzkrise der Jahre 2008/2009. In Anbetracht des daraus resultierenden Vertrauensverlusts in das unternehmerische Berichterstattungsverhalten hatte die EU-Kommission Ende 2010 eine Konsultation zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in der EU durchgeführt, um mögliche Handlungsoptionen darzulegen und mit ihren

35 Entnommen aus *Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung, Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation: 31 Empfehlungen des Sustainable-Finance-Beirats an die Bundesregierung*, 2021, S. 6.

36 Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl EU 2014 Nr. L 330, 15.11.2014.

Mitgliedstaaten abzustimmen. An diesen Schritt knüpfte die EU-Kommission ihre **erneuerte Nachhaltigkeitsstrategie**. Mit dieser Strategie brachte sie im Oktober 2011 zum Ausdruck, die Publizitätspflichten bestimmter Unternehmen von öffentlichem Interesse im Hinblick auf ökologische und gesellschaftliche Bestimmungsgrößen der unternehmerischen Tätigkeit grundlegend zu erweitern.³⁷ Obschon damit hauptsächlich die nachhaltigkeitsrelevante **Berichterstattung** intensiviert werden sollte, begünstigt dieser Ansatz klarerweise auch die Verankerung eines nachhaltigkeitsrelevanten **betrieblichen Handelns** selbst.³⁸ Den Grundstein für die weitere unionsrechtliche Entwicklung in Bezug auf die Offenlegung von nichtfinanziellen Aspekten legte die EU-Kommission u. a. mit den folgenden Aussagen, die dem o. g. Positionspapier zur CSR-Strategie aus dem Jahr 2011 entnommen sind:³⁹

„Durch die Offenlegung von sozialen und ökologischen – darunter auch klimabezogenen – Informationen können die Kontakte zu Stakeholdern erleichtert und konkrete Gefahren für die Nachhaltigkeit aufgezeigt werden. Ferner kann die Offenlegung als wesentliches Element der Rechenschaftspflicht auch dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit den Unternehmen Vertrauen entgegenbringt. [...] Um gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, wird die Kommission, wie in der Binnenmarktakte⁴⁰ angekündigt, einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift über die Transparenz der sozialen und ökologischen Informationen präsentieren, die von den Unternehmen aller Branchen bereitgestellt werden. [...] Die Kommission arbeitet außerdem an einer Strategie, durch die Unternehmen ermutigt werden sollen, eine gemeinsame lebenszyklus-basierte [sic!] Methodik, die auch für Offenlegungszwecke verwendet werden könnte, als Maß und Benchmark für die eigene ökologische Leistung heranzuziehen. Alle Organisationen [...] sind aufgefordert, Maßnahmen für eine bessere Offenlegung ihrer sozialen und ökologischen Leistungen aufzugreifen.“

Neben dem geänderten Verständnis von nachhaltigem Handeln und CSR als (Ei-gen-)Verpflichtung von Unternehmen – statt als freiwilliger Handlung – greift diese Verlautbarung eine verpflichtende nachhaltigkeitsrelevante Berichterstattung in der EU auf. Anfang 2013 bekräftigte der europäische Normengeber seine Forderung nach

37 Vgl. *Europäische Kommission*, Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen („Gemeinsam für neues Wachstum“), S. 14.

38 Vgl. *Stawinoga*, Die Richtlinie 2014/95/EU und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Eine normative Analyse des Transformationsprozesses sowie daraus resultierender Implikationen für die Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis, UmweltWirtschaftsForum 2017 S. 215.

39 Europäische Kommission, Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen („Gemeinsam für neues Wachstum“), S. 14 f.

40 Die begleitende Mitteilung der EU-Kommission („Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – Gemeinsam für neues Wachstum“) zur 2010 erschienenen Binnenmarktakte wurde etwa ein halbes Jahr vor der Veröffentlichung der CSR-Strategie durch die EU-Kommission bekanntgegeben, siehe dazu *Europäische Kommission*, Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen, 2011.

einer (geplanten) Regulierung des Publizitätsverhaltens bestimmter großer Unternehmen im Hinblick auf betriebliche Nachhaltigkeitsbestrebungen. So hob das Europäische Parlament in seinem „*Bericht zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum*“⁴¹ die Bedeutung von Leitlinien für die Offenlegung qualitativer Berichtsaspekte seitens bestimmter Unternehmen erneut hervor. Zur weitergehenden Konkretisierung veröffentlichte die EU-Kommission im April 2013 einen Richtlinienentwurf zur Änderung der EU-Rechnungslegungsrichtlinie (EU-Bilanz-Richtlinie).⁴² Die EU-Kommission beabsichtigte mit diesem Entwurf, die Pflichtpublizität von Gesellschaften, welche **mehr als 500 Mitarbeiter und entweder Umsatzerlöse von über 40 Mio. € oder eine Bilanzsumme von über 20 Mio. €** aufweisen, hinsichtlich nachhaltigkeitsrelevanter (Berichts-)Aspekte zu erweitern – und ging von etwa 18.000 berichtspflichtigen Unternehmen in der EU aus.⁴³ Zum zentralen Streitpunkt des Entwurfs wurden die Bestimmungen zur vergleichsweise weit gefassten Abgrenzung der berichtspflichtigen Unternehmen, die der neuen Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung unterliegen. Insbesondere aufgrund der zahlreichen Streitigkeiten im Gesetzgebungsprozess verzögerte sich die Verabschiedung der CSR-Richtlinie bis ins Jahr 2014.⁴⁴

Mit Zustimmung zur CSR-Richtlinie im April 2014 durch das Europäische Parlament⁴⁵ sowie im September 2014 durch den Ministerrat der EU⁴⁶ wurde die CSR-Richtlinie letztendlich am 15.11.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Abb. 3 veranschaulicht wichtige Verlautbarungen, die im Rahmen des Regulierungsvorhabens zur Intensivierung des Verhaltens bzgl. der nichtfinanziellen Publizität bestimmter großer Unternehmen bis einschließlich zur Veröffentlichung der CSR-Richtlinie auf EU-Ebene erfolgten.

41 Vgl. *Europäisches Parlament*, Bericht zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum, 2013.

42 Vgl. (die nunmehr aktuelle Bilanz-)Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl EU 2013 Nr. L 182, 29.6.2013.

43 Vgl. *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne, 2013, S. 8.

44 Vgl. dazu auch *Kinderman*, Corporate Social Responsibility – Der Kampf um die EU-Richtlinie, WSI Mitteilungen 2015 S. 615 f.

45 Vgl. *Europäische Kommission*, Erklärung: Improving corporate governance: Europe's largest companies will have to be more transparent about how they operate, 2014.

46 Vgl. *Europäischer Rat*, Press Release: New transparency rules on social responsibility for big companies, 2014.

In Bezug auf die ursprünglich geplante Abgrenzung der berichtspflichtigen Unternehmen weicht die CSR-Richtlinie von der noch weiter gefassten Entwurfsfassung ab; dies trägt auch der EU-Strategie, mittelständische Unternehmen von übermäßigem Verwaltungs- und Kostenaufwand zu entlasten („Vorfahrt für den Mittelstand“)⁴⁷, Rechnung. So verpflichtet die CSR-Richtlinie nur noch solche großen Unternehmen in der EU zur erweiterten Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen, die **von öffentlichem Interesse sind und mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen**. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der CSR-Richtlinie traf dies auf etwa 6.000 Unternehmen zu (und damit auf nur rund ein Drittel des ursprünglich geplanten Anwendungskreises). Zu den Unternehmen von öffentlichem Interesse zählen gem. Art. 2 Abs. 1 der EU-Bilanz-Richtlinie insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen.⁴⁸

47 Vgl. ErwGr. 8 und 13 der CSR-Richtlinie.

48 Des Weiteren zählen diejenigen Unternehmen dazu, die von den Mitgliedstaaten als solche klassifiziert werden. Das betreffende Mitgliedstaatenwahlrecht zur Klassifizierung wird dabei jedoch EU-weit unterschiedlich ausgeübt.

